



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 02. Januar 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0393/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0393 – 393/2023** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr

Neue verpflichtende Datenfelder in der Ausfuhranmeldung mit AES 3.0

Auf Grund diverser Nachfragen werden folgende Hinweise zur Klarstellung veröffentlicht:

Allgemeines:

In Deutschland müssen die Ausfuhranmeldungen auch die Sicherheitsdaten der Vorabanmeldung nach Artikel 263 Abs. 3 Buchstabe a) und Abs. 4 UZK i.V.m. Anhang B Spalte A1 (ASumA) UZK-DA enthalten. Dies gilt auch für die Ausfuhranmeldungen zur Überführung in die passive Veredelung.

Eine Ausnahme stellt die Anmeldeart „CO“ dar. Im Warenverkehr zwischen steuerlichen Sondergebieten innerhalb des Zollgebiets EU (also zwischen EU-Mitgliedstaaten) ist die Abgabe sicherheitsrelevanter Daten zum Zwecke der Risikoanalyse nicht erforderlich. Weitere Ausnahmen sind die Fälle der Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung nach Art. 245 UZK-DA (z.B. für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf). Entsprechende Erläuterungen enthält das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen – Ausgabe 2022 –“ in Titel II Hinweis Nr. 2.

Die Abgabe einer Ausfuhranmeldung ohne Sicherheitsdaten (d.h. Angabe „0“ in der Ausfuhranmeldung in Datenelement „Sicherheit“ (11 07 000 000); erkennbar am Buchstaben „A“ an vorletzter Stelle der MRN) ist deshalb nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zulässig (u.a. die Katalogfälle nach Art. 245 UZK-DA i.V.m. Art. 263 Abs. 2 Buchstabe b) UZK). Auf die ATLAS – Teilnehmer-Info 0306/22 vom 24.03.2022 Nr. 7 und Nr. 8 mit Erläuterungen zum Kennzeichen „Sicherheit“ und zum Aufbau der MRN wird hingewiesen. Versendungen in die steuerlichen Sondergebiete sind in der Ausfuhranmeldung im Datenelement „Art der Anmeldung“ (11 01 000 000) mit „CO“ anzugeben (erkennbar am Buchstaben „E“ an vorletzter Stelle der MRN).

Ausfuhranmeldungen, bei denen zu Unrecht die Angabe „0“ festgestellt wird, können von der Ausfuhrzollstelle nicht angenommen und die Waren nicht in das Ausfuhrverfahren überlassen werden. Die Abgabe einer Vorabanmeldung (Ausfuhranmeldung mit Sicherheitsdaten) ist erforderlich (s.a. Kap. 4.9.1.3.2 und Kap. 4.9.1.3.5 VA ATLAS).

Sofern die Ausgangszollstellen im Rahmen der Überwachung des Ausfuhrvorgangs unzulässigerweise Waren ohne Vorabanmeldung feststellen, ist der Ausgang nicht freizugeben. Erst nach Abgabe einer ASumA mit Referenzierung auf die ursprüngliche Ausfuhranmeldung kann die Sendung zum Ausgang freigegeben werden (s.a. Art. 327 UZK-IA).

Das IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (AES 3.0) entspricht den technischen Spezifikationen der EU-Kommission für das transeuropäische Ausfuhrsystem AES sowie den verbindlichen Vorgaben von Anhang B UZK-DA/-IA.

Ich bitte außerdem um Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen bei der Abgabe der Ausfuhranmeldung.

Für Teilnehmer, die noch nicht auf AES 3.0 umgestellt sind, gelten die Vorgaben für die „alten“ Nachrichten mit AES 2.4 unverändert weiter.

Zu den einzelnen Datenelementen:

Einige der neuen Daten-Anforderungen bereiten im Ausfuhrverfahren Schwierigkeiten, weil diese Daten zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung auf Grund der teilweise langen Zeitspanne zwischen der Überführung (bei der Ausfuhrzollstelle) und dem tatsächlichen Ausgang (bei der Ausgangszollstelle) nicht immer bekannt sind.

Generell gilt, dass die Ausfuhranmeldung möglichst erst kurz vor dem endgültigen Verpacken/Verladen zur Ausfuhr abgegeben werden sollte.

Ggf. kommt unter den Umständen des Einzelfalls für den Teilnehmer auch zunächst die Abgabe einer vereinfachten Ausfuhranmeldung (Spalte C1 Anhang B UZK-DA) nach Art. 166 Abs. 1 (ohne Bewilligung) bzw. Abs. 2 (mit Bewilligung SDE Ausfuhr) UZK in Betracht mit der späteren Angabe in der ergänzenden Ausfuhranmeldung (E_EXP_ENT).

Auf das ATLAS – Teilnehmer-Info 0380/22 vom 15.11.2022 zur Plausibilisierung des „Container-Indikators“, des „Inländischen Verkehrszweigs“ und des „Verkehrszweigs an der Grenze“ wird hingewiesen.

1. Beförderer (Datengruppe 13 12 000 000):

a) Bisherige Regelung

Der „Beförderer“ war bisher nicht in der ASumA anzumelden.

b) Neuregelung

Der Beförderer nach Art. 5 Nr. 40 Buchstabe b) UZK ist nun ein rechtlich verpflichtendes Datenelement in der ASumA nach Anhang B UZK-DA (Spalten A1 und A2) und deshalb in der Ausfuhranmeldung (E_EXP_DAT) anzugeben (B1/B2 +A1/A2), sofern keine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung besteht. Technisch ist der Beförderer ein optionales Datenfeld, so dass die Ausfuhranmeldung auch dann angenommen und die Ausfuhrsendung überlassen wird, wenn er nicht angegeben wurde.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Sofern der Beförderer im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung bekannt ist, ist er anzugeben. Als Beförderer gilt auch der Spediteur.
- Ist der Beförderer im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt, kann der **mutmaßliche** Beförderer angegeben werden.
- Bleibt das Feld frei, dann gilt der Anmelder als Beförderer.

In der Ausfuhranmeldung kann entweder die EORI- oder die TCUI-Nummer des Beförderers angegeben werden.

Hinweis:

Unabhängig von den Daten in der Ausfuhranmeldung gibt es im Luft-, See-, Bahn- und Postverkehr in der Nachricht zur qualifizierten Gestellung am Ausgang (E_EXT_INF) die Datengruppe „Beförderer am Ausgang“. Dieser übernimmt stellvertretend an der Ausgangszollstelle die Abwicklung referenzierter Ausfuhranmeldungen. Der Beförderer aus der E_EXP_DAT und der Beförderer am Ausgang aus der E_EXT_INF müssen **nicht identisch** sein. In der E_EXT_INF ist die EORI-Nummer des Beförderers am Ausgang, der gleichzeitig auch der Teilnehmer am Ausgang ist, anzugeben. Die Angabe einer TCUI ist nicht möglich.

2. Inländischer Verkehrszweig (Datenelement 19 04 000 000) und Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels (Datenelement 19 05 017 000)

a) Bisherige Regelung

Angaben zum „Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels“ waren bisher in der Ausfuhranmeldung nicht erforderlich und deshalb nicht anzugeben

b) Neuregelung

Das Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels ist nun ein verpflichtendes Datenelement in der Ausfuhranmeldung nach Anhang B UZK-DA (Spalten B1 oder B2) und ist u. a. immer dann anzugeben, wenn im Datenelement „inländischer Verkehrszweig“ „Straßenverkehr“ angemeldet wird.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Sofern das Kennzeichen im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung bekannt ist, ist es anzugeben.
- Ist es im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt, kann das **mutmaßliche** Kennzeichen angegeben werden.

3. Verkehrszweig an der Grenze (Datenelement 19 03 000 000) und Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (Datenelement 19 08 017 000)

a) Bisherige Regelung

Angaben zum „Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels“ waren bisher optional anzugeben.

b) Neuregelung

Das Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels ist ein verpflichtendes Datenelement in der Ausfuhranmeldung nach Anhang B UZK-DA

(Spalte B1) und ist in Abhängigkeit vom Datenelement „Verkehrszweig an der Grenze“ entsprechend anzumelden. Es bestehen dieselben Möglichkeiten wie beim Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels (Datenelement 19 05 017 000) (siehe oben).

Hinweis:

Unabhängig von der Angabe des Kennzeichens in der Ausfuhranmeldung ist es im Luft-, See- und Bahnverkehr vom Teilnehmer am Ausgang auch in der Nachricht zur qualifizierten Gestellung (E_EXT_INF) anzugeben. Es erfolgt kein systemseitiger Abgleich zwischen den Daten der Ausfuhranmeldung und der Gestellungsnachricht.

Sicherheitsdaten

Die sicherheitsrelevanten Daten sind im Anhang B UZK-DA der Spalte A1 (ASumA) zu entnehmen. Zur Klarstellung werden diese Daten nachfolgend aufgeführt:

11 04 000 000	Kennnummer für besondere Umstände (reduzierter Datensatz für eine Expressgutsendung)
13 12 000 000	Beförderer
14 02 000 000	Beförderungskosten
16 12 000 000	Von der Sendung zu durchfahrende Länder
18 07 000 000	Gefahrgut

Alle übrigen Daten der Spalte A1 sind auch Datenelemente der Ausfuhranmeldung (Spalten B1/B2).

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.